

Erläuterungen zur Traubenernte- / Weinerzeugungsmeldung - Tabelle A/B

Rechtsgrundlagen:

Art. 31, 33 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273, Art. 22, 24 Durchführungs- VO (EU) 2018/274, § 29 Wein-Überwachungsverordnung, §33 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Weingesetz, §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Meldung muss spätestens bis zum **15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, in Eltville vorliegen. Eventuelle Eisweinlesen nach dem 15. Januar sind umgehend nach zu melden.

Die nicht richtige, nicht vollständige, nicht rechtzeitige oder nicht vorgelegte Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts. Darüber hinaus kann nicht an Interventionsmaßnahmen der EU teilgenommen werden.

Aus Gründen der Vereinfachung für die Meldepflichtigen sind die bisherige Traubenerntemeldung Tabelle A und Weinerzeugungsmeldung Tabelle B in einem Formular A/B zusammengefasst worden.

Die Anlage zur Traubenerntemeldung Tabelle Aa = Trauben- und Mostverkauf sowie das Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugungsmeldung = Zukauf müssen wie bisher ausgefüllt und abgegeben werden. Der Rotling wird der Kategorie „rot / rosé“ zugeordnet.

1. Meldepflichtig sind:

- Alle Winzer
- Alle Winzergenossenschaften
- Alle Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen
- Alle Betriebe, die im Rahmen der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben oder zum Meldetermin zur Weinbereitung bestimmte Trauben und/oder Most besitzen.

Ausnahmen (nicht meldepflichtig):

- vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder einer Erzeugergemeinschaft
- Betriebe, deren Rebfläche weniger als 10 ar umfasst und keine Betriebsnummer vorhanden ist, sowie die keinen Teil der Ernte, ganz gleich in welcher Form, vermarktet haben oder vermarkten werden.

2. Die in der Meldung anzugebende Weinmenge ist die tatsächliche, nach der alkoholischen Gärung gewonnene Gesamtmenge einschließlich Weintrub. Stehen Ihnen nur die Angaben in kg Trauben oder Liter Traubenmost zur Verfügung (z.B. bei Trauben-/ Mostverkauf), verwenden Sie bitte die Umrechnungsfaktoren (mit Ausnahme von SR und Traubensaft), siehe Erläuterung zur Umrechnung auf dem Meldebogen. Die Mehrmenge durch Anreicherung ist einzubeziehen, sofern dieses Verfahren vor Abgabe der Meldung durchgeführt wurde.

3. In den Angaben der Spalte 2 „Erntemenge in Liter Wein gesamt“ müssen auch die Trauben bzw. der Traubenmost und Wein enthalten sein, die bereits während der Lese oder danach an einen Weinbereiter abgegeben wurden. Der Empfänger der Lieferung, die Weinart und die Qualitätsstufe sind weiterhin auf der Tabelle Aa (Anlage zur Traubenerntemeldung) einzutragen.

4. Verkauf

In Spalte 3 „Davon als Most an einen Weinbereiter geliefert“ sind die Mengen anzugeben, die als Most an einen Weinbereiter geliefert wurden, in Spalte 4 „Davon als Trauben an einen Weinbereiter geliefert“ sind die Mengen, die als Trauben abgegeben wurden, jeweils umgerechnet in Liter Wein anzugeben.

5. Zukauf

Erzeugerbetriebe, die Trauben, Traubenmost oder Wein zukaufen, geben diese Mengen in Spalte 5 „Zukauf von Traubenmost und Wein“ an. Diese Mengen dürfen nicht zu der Erntemenge in Spalte 2 hinzugerechnet werden, da sonst eine Doppelmeldung stattfindet.

6. Alle Weinhandelsbetriebe und Sektkellereien, die nicht Erzeuger sind, geben ihre Weinerzeugung in Spalte 5 „Zukauf von Traubenmost und Wein in Liter Wein“ an.

Die Richtigkeit der Meldung ist durch Unterschrift des Verantwortlichen zu bestätigen.